

Bauleitplanung der Gemeinde Langgöns

Bebauungsplan „Mehrzweckplatz“ im Ortsteil Dornholzhausen



- Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag –

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 21/480
Planungsstand: Februar 2024
Sachbearbeiter: Dipl.-Biol. O. Vollhardt

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	4
4	Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	4
4.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	4
4.2	Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen	6
4.2.1	Fledermäuse.....	7
4.2.2	Sonstige Säuger	7
4.2.3	Vögel	8
4.2.4	Reptilien.....	14
4.2.5	Amphibien	16
4.2.6	Käfer.....	16
4.2.7	Libellen	16
4.2.8	Falter	17
5	Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	18
5.1	Fledermäuse	18
5.2	Vögel.....	21
5.2.1	Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	21
5.2.2	Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem/ schlechten Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG	24
5.2.3	Art-für-Art-Prüfung	24
5.3	Reptilien	28
6	Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens.....	28
7	Fazit.....	28
	Literaturverzeichnis.....	31
	<u>Prüfprotokolle</u>	
	Fledermäuse (allgemein)	33
	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	37
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).....	40
	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	43
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	47
	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>).....	50
	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>).....	53
	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	57
	Tannenmeise (<i>Parus ater</i>).....	60
	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	63

1 Anlass und Aufgabenstellung

Seitens des TV Dornholzhausen besteht seit mehreren Jahren ein akuter Bedarf an einer Trainingsstätte, welche die Trainingssituation in den Wintermonaten für die Fußballer des Vereins verbessert. Hierdurch können bestehende Engpässe an adäquaten Trainingszeiten entschärft werden.

Im Bereich des derzeitigen Festplatzes soll daher ein neues Kleinspielfeld errichtet werden. Die Art des Belages (Natur- oder Kunstrasen) kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Die übrige Fläche soll weiterhin als Festplatz genutzt werden.

Da der Bereich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich liegt, ist im Sinne einer städtebaulichen Ordnung und Sicherung der vorhandenen (Festplatz) und geplanten Nutzung (Kleinspielfeld) ein Bebauungsplan aufzustellen. Das Bauleitplanverfahren wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

Die angrenzenden Wegeparzellen werden in den Geltungsbereich zur gesicherten Erschließung mitaufgenommen.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Grünordnungsplan zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
 - Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe.

Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.²

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 3 Stufen.

Stufe I	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Wirkfaktoren • Festlegung des Untersuchungsrahmens
Stufe II	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Verbotstatbestände • Vermeidung von Beeinträchtigungen
Stufe III	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmeverfahren

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

4 Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Fläche des Geltungsbereichs wird seit über 40 Jahren als Festplatz von Dornholzhausen genutzt. Die Fläche ist zu weiten Teilen geschottert. Der Festplatz wird hauptsächlich durch die ortsansässigen Vereine genutzt. So finden folgende Veranstaltungen auf dem Festplatz statt:

Jährliche Kirmes (Mitte August), Osterfeuer, St-Martins-Umzug, sowie einzelne Übungen der örtlichen Feuerwehr. In den 90-er Jahren wurde der Platz bereits zeitweise als Trainingsplatz genutzt. Aus dieser Zeit stammt auch die vorhandene, z.T. inaktive Flutlichtanlage.

Die westliche Hälfte der Parzelle des Festplatzes (Parzelle 119, Flur 17) ist mit einem größeren Feldgehölz bestanden. Dieses wird im Rahmen der Bebauungsaufstellung zum Erhalt festgesetzt.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Bauphase von Gebäuden Kleinspielfeld/ ggf. kleinere Gebäude (max. 250 m²) 	<ul style="list-style-type: none"> Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung im Bereich einer Schotterfläche bzw. deren Randbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust und – degeneration Ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Ggf. Tötung und Verletzung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> Baustellenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegung Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> Störung der Tierwelt im Rahmen der Bauausführung
anlagenbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Trainingsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung im Bereich bereits beeinträchtigter Böden (Schotter-, Schotterrasen, Saumstrukturen) 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust und degeneration Ggf. Verlust von Ruhe und Fortpflanzungsstätten Ggf. Veränderung der Habitat-eignung
<ul style="list-style-type: none"> Festplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung im Bereich bereits beeinträchtigter Böden (Schotter-, Schotterrasen, Saumstrukturen) 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust und degeneration Ggf. Verlust von Ruhe und Fortpflanzungsstätten Ggf. Veränderung der Habitat-eignung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Trainingsplatz 	Lediglich stundenweise in den Nachmittags-, frühen Abendstunden: <ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen durch Verkehr, Trainingsbetrieb Personenbewegungen Fahrzeugbewegungen Optische Störungen 	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Lebensraumverlust und degeneration Ggf. Verlust von Ruhe und Fortpflanzungsstätten Ggf. Veränderung der Habitat-eignung
<ul style="list-style-type: none"> Festplatz 	Lediglich tageweise: <ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen durch Verkehr, Trainingsbetrieb Personenbewegungen Fahrzeugbewegungen Optische Störungen 	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Lebensraumverlust und degeneration Ggf. Verlust von Ruhe und Fortpflanzungsstätten Ggf. Veränderung der Habitat-eignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität zu prüfen. Dies betrifft auch an den unmittelbaren Planungsraum angrenzende Bereiche. Das Störungsniveau ist im Planungsraum zum momentan Zeitpunkt als moderat zu bezeichnen. Da sich der Festplatz seit über 40 Jahren in der Stelle befindet und keine Änderungen in der Intensität der Festplatznutzung geplant sind, kommt es im Zuge des vorliegenden Bebauungsplans nicht zu einer Mehrbelastung des Raums. Vorhandene Tier- und Pflanzenarten haben sich bereits auf die, über das Jahr verteilten Veranstaltung eingestellt bzw. gewöhnt.

Die Errichtung eines Trainingsplatzes stellt unter Berücksichtigung der multifunktionalen Nutzung des Festplatzgeländes in der Vergangenheit (in den 90-er Jahren wurde der Platz ebenfalls als Winter-Trainingsplatz genutzt), keine vollkommene Neue Nutzung dar.

Tabelle 2: Detaillierte Betrachtung optische/ akustische Wirkungen von Fest-/ Sportplatz

	Trainingsplatz	Festplatz
Licht	(Flutlicht) Lediglich temporär (stundenweise) während der Herbst-/ Wintermonate Im Sommer keine Betriebszeiten (kein Licht) in der Dunkelphase Keine Veränderung an der bestehenden Straßenbeleuchtung	Durch Kirmes temporäre Lichtemissionen Anfang/ Mitte August Weitere Veranstaltung/ Nutzungen lediglich an einzelnen Tagen – keine Dauernutzung, keine Dauerbeleuchtung
Lärm	Temporär durch Trainings-/ Spielbetrieb Grünpflege erfolgt extensiv, lediglich unmittelbar vor anstehenden Veranstaltungen	Durch Kirmes temporäre Lärmemissionen Anfang/ Mitte August, incl. Auf-/ Abbau Erhöhtes Verkehrs-/ Personenaufkommen während der Kirmeszeit Weitere Veranstaltung/ Nutzungen lediglich an einzelnen Tagen – keine Dauernutzung
Kulisseneffekte	Durch dauerhafte Bauten ggf. möglich	Keine dauerhaften Bauten geplant

Da der Sportplatz von Dornholzhausen nördlich des Plangebietes, am Rand des Waldes liegt, wird die Straße zum Sportplatz bereits zum jetzigen Zeitpunkt regelmäßig frequentiert.

4.2 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde das Gebiet an neun Terminen begangen. Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen stand hierbei die Untersuchung folgender Tiergruppen im Vordergrund:

- Vögel (flächenhaft, Linientaxierung, Revierkartierung; Einsatz von Klangattrappen in den Dämmerungs-/ Nachtstunden für Eulen, Einsatz von Klangattrappen auch für Spechte und Offenlandbewohner wie Rebhuhn)
- Reptilien (langsames Abgehen geeigneter Lebensraumstrukturen – Sonnenplätze, Saumstrukturen, Ausbringung von künstlichen Verstecken)
- Tagfalter (Flächenhafte Untersuchung: Sichtbeobachtung/ Kescher fang der vorhandenen Saum-/ Grünlandstrukturen)

Tabelle 3: Übersicht der Begehungstermine

Nr.	Datum	Wetter	Uhrzeit	Artengruppen
1	26.04.2023	Sonnig, 26 °C	10:00 Uhr	Vögel (1/ 6), Reptilienbleche raus
2	09.05.2023	Sonnig 10 °C	09:00 Uhr	Vögel (2/ 6), Reptilien (1/8)
3	12.05.2023	Leicht bewölkt 18°	19:00 Uhr	Vögel (3/ 6), Reptilien (2/8)
4	25.05.2023	sonnig, 18°C	09:00 Uhr	Vögel (4/ 6), Reptilien (3/8)
5	05.06.2023	Leicht bewölkt, 11 °C	17:00 Uhr	Vögel (5/ 6), Reptilien (4/8)
6	22.06.2023	Leicht bewölkt, 9 °C	08:00 Uhr	Vögel (6/ 6), Reptilien (5/8)
7	18.07.2023	Sonnig, 24 °C	08:00 Uhr	Reptilien (6/8), Schmetterlinge (1/3)
8	18.08.2023	Sonnig 24 °C	09:00 Uhr	Reptilien (7/8) Schmetterlinge (2/3)
9	07.09.2023	Sonnig, 18 °C	09:00 Uhr	Reptilien (8/8), Schmetterlinge (3/3)

4.2.1 Fledermäuse

Innerhalb der Flächen, die für den Festplatz und Trainingsplatz genutzt werden sollen, befinden sich keine geeigneten Strukturen, die als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten. Das Feldgehölz auf der westlichen Seite der Parzelle wird vollständig zum Erhalt festgesetzt. Ggf. hier vorhandene Quartiere erfahren somit keine unmittelbare Veränderung. Dass die Saumbereiche und das anschließende Offenland, wie aber auch die Freiflächen des Festplatzes, als Teil eines größeren, zusammenhängenden Nahrungsraums genutzt werden, ist anzunehmen. Aus diesen Gründen wurde auf eine vertiefende Untersuchung der Fledermäuse verzichtet, allerdings erfolgt im Rahmen eines konservativen Ansatzes die weitere allgemeine Betrachtung der Gruppe der Fledermäuse.

Die Gruppe der Fledermäuse wird pauschal betrachtet und in die artenschutzrechtlichen Betrachtungen aufgenommen.

4.2.2 Sonstige Säuger

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, sowie aktueller Verbreitungskarten ist ein dauerhaftes Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Säugerarten, wie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Luchs und Wolf innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Ein potenziell mögliches Vorkommen der Haselmaus in angrenzenden Wald-/ Gehölzbeständen erfährt durch die Planung keine Beeinträchtigung, da die potenziell geeigneten Flächen von der Maßnahme nicht tangiert werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Somit stellen die sonstigen, artenschutzrechtlichen Säugetiere keine potenziell betroffene Artengruppe dar

4.2.3 Vögel

Im Plangebiet und seinem Umfeld kommen Strukturen vor, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von der Planung somit betroffen werden, auch Störungen im Umfeld sind durch das geplante Vorhaben potenziell möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Vögel eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.3.1 Untersuchungsmethode Vögel

Die Vogelkartierung erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et.al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von April - Juni sechs Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen oder aber anderer revieranzeigender Verhaltensweisen erfasst wurden (siehe Tab. 3). Als Reviere zählen dabei lediglich die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Der Erfassungsradius lag dabei bei 250-300 m und orientierte sich an sowohl an den überwiegenden Effektdistanzen der vorkommenden Vogelarten, wie auch an der Geländetopografie und den örtlichen Biotopstrukturen.

Für den Nachweis von Eulen/ Spechten wurden Klangattrappen verwendet. Ebenfalls erfolgte der Einsatz einer Klangattrappe im Zusammenhang mit speziellen Offenlandbewohnern (z.B. Rebhuhn).

4.2.3.2 Ergebnisse Vögel

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt Tabelle 4 einen vollständigen Überblick der europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 4: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher (Kürzel)	Artname	Wiss. Artname	RL HE (2023), D (2020), BArtschV	EHZ (HE)	Status ¹
Amsel (A)		<i>Turdus merula</i>	-	günstig	BV
Bachstelze (Ba)		<i>Motacilla alba</i>	-	günstig	BV
Baumpieper (Bp)		<i>Anthus trivialis</i>	2/ V	schlecht	NG
Blaumeise		<i>Parus caeruleus</i>	-	günstig	BV
Bluthänfling (Bh)		<i>Carduelis cannabina</i>	3/ 3	schlecht	NG
Buchfink (B)		<i>Fringilla coelebs</i>	-	günstig	BV
Buntspecht (Bsp)		<i>Dendrocopus major</i>	-	günstig	BV
Dorngrasmücke (Dg)		<i>Sylvia communis</i>	-	günstig	BV
Eichelhäher (Ei)		<i>Garrulus glandarius</i>	-	günstig	NG
Elster (E)		<i>Pica pica</i>	-	unzureichend	NG

¹ (Status: B = Brutvogel; N = Nahrungsgast)

Deutscher (Kürzel)	Artnamen	Wiss. Artname	RL HE (2023), D (2020), BArtSchV	EHZ (HE)	Status ¹
Feldlerche (Fl)		<i>Alauda arvensis</i>	3/ 3	schlecht	BV
Feldsperling (Fsp)		<i>Passer montanus</i>	V/ V	unzureichend	NG
Gartengrasmücke (Gg)		<i>Sylvia borin</i>	-	günstig	BV
Gartenbaumläufer (Gbl)		<i>Certhia brachydactyla</i>	-	günstig	BV
Goldammer (Ga)		<i>Eberiza citrinella</i>	V / -	unzureichend	BV
Girlitz (Gi)		<i>Serinus serinus</i>	- / -	schlecht	NG
Grauschnäpper (Gs)		<i>Muscicapa striata</i>	- / V	günstig	NG
Grünfink (Gf)		<i>Carduelis chloris</i>	-	unzureichend	BV
Grünspecht (Gsp)		<i>Picus viridis</i>	- / §§	günstig	BV
Hausperling (Hsp)		<i>Passer domesticus</i>	- / -	günstig	BV
Hausrotschwanz (Hrs)		<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	günstig	BV
Heckenbraunelle (Hb)		<i>Prunella modularis</i>	-	unzureichend	BV
Hohltaube (Ht)		<i>Columba oenas</i>	-	günstig	BV
Kohlmeise (Km)		<i>Parus major</i>	-	günstig	BV
Klappergrasmücke (Kg)		<i>Sylvia curruca</i>	- / -	günstig	BV
Kleiber (Kl)		<i>Sitta europaea</i>	- / -	günstig	BV
Mäusebussard (Mb)		<i>Buteo buteo</i>	-	unzureichend	NG
Mehlschwalbe (Ms)		<i>Delichon urbicum</i>	- / 3	unzureichend	NG
Misteldrossel (Mi)		<i>Turdus viscivorus</i>	-	günstig	NG
Mönchsgrasmücke (Mg)		<i>Sylvia atricapilla</i>	-	günstig	BV
Nachtigall (Ng)		<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	günstig	BV
Neuntöter (Nt)		<i>Lanius collurio</i>	- / -	günstig	BV
Rabenkrähe (R)		<i>Corvus corone</i>	-	günstig	BV
Rauchschwalbe (Rs)		<i>Hirundo rustica</i>	V/V	unzureichend	NG
Ringeltaube (Rt)		<i>Columba palumbus</i>	-	günstig	NG
Rotkehlchen (Rk)		<i>Erithacus rubecula</i>	-	günstig	BV
Rotmilan (Rm)		<i>Milvus milvus</i>	V/ - / §§	unzureichend	NG
Schwarzspecht (Ssp)		<i>Dryocopus martius</i>	-	günstig	NG
Singdrossel (Sd)		<i>Turdus pilaris</i>	-	günstig	BV
Sommeregoldhähnchen (Sgh)		<i>Regulus ignicapilla</i>	-	günstig	BV
Sumpfmeise (Sm)		<i>Parus palustris</i>	-	günstig	BV
Sumpfrohrsänger (Srs)		<i>Acrocephalus palustris</i>	-	günstig	NG
Star (S)		<i>Sturnus vulgaris</i>	V/ 3	unzureichend	BV
Stieglitz (Sti)		<i>Carduelis carduelis</i>	3/ -	schlecht	BV
Tannenmeise (Ta)		<i>Parus ater</i>	-	unzureichend	BV
Trauerschnäpper (Trs)		<i>Ficedula hypoleuca</i>	- / 3	günstig	BV
Turmfalke (Tf)		<i>Falco tinnunculus</i>	-	unzureichend	NG
Wacholderdrossel (Wd)		<i>Turdus pilaris</i>	-	unzureichend	BV
Wiesenschafstelze (Wss)		<i>Motacilla flava</i>	-	günstig	NG
Zaunkönig (Zk)		<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	günstig	BV
Zilpzalp (Zz)		<i>Phylloscopus trichilus</i>	-	günstig	BV

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: BV = Brutvogel, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 51 Vogelarten nachgewiesen, wovon 34 Arten als Brutvögel und weitere 17 Arten als Nahrungsgäste zu bezeichnen sind.

Unter den 34 nachgewiesenen Brutvögeln befinden sich 8 Arten in einem unzureichenden Erhaltungszustand (Wacholderdrossel, Feldlerche, Stieglitz, Tannenmeise, Star, Heckenbraunelle, Grünfink, Goldammer) und zwei in einem schlechten Erhaltungszustand (Feldlerche, Stieglitz).

Unter den 17 Arten, die als Nahrungsgäste innerhalb des Untersuchungsbereiches nachgewiesen wurden, sind 7 Arten in einem unzureichenden Erhaltungszustand (Turmfalke, Rotmilan, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Feldsperling, Elster) und 3 Arten in einem schlechten Erhaltungszustand (Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz). Innerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches des BPLs konnte nur der Grünfink und die Goldammer als Brutvogelart in unzureichendem Erhaltungszustand nachgewiesen werden. Als Nahrungsgast wurde der Bluthänfling als Art mit schlechtem EHZ bei der Nahrungssuche auf dem Festplatzgelände einmalig gesichtet.

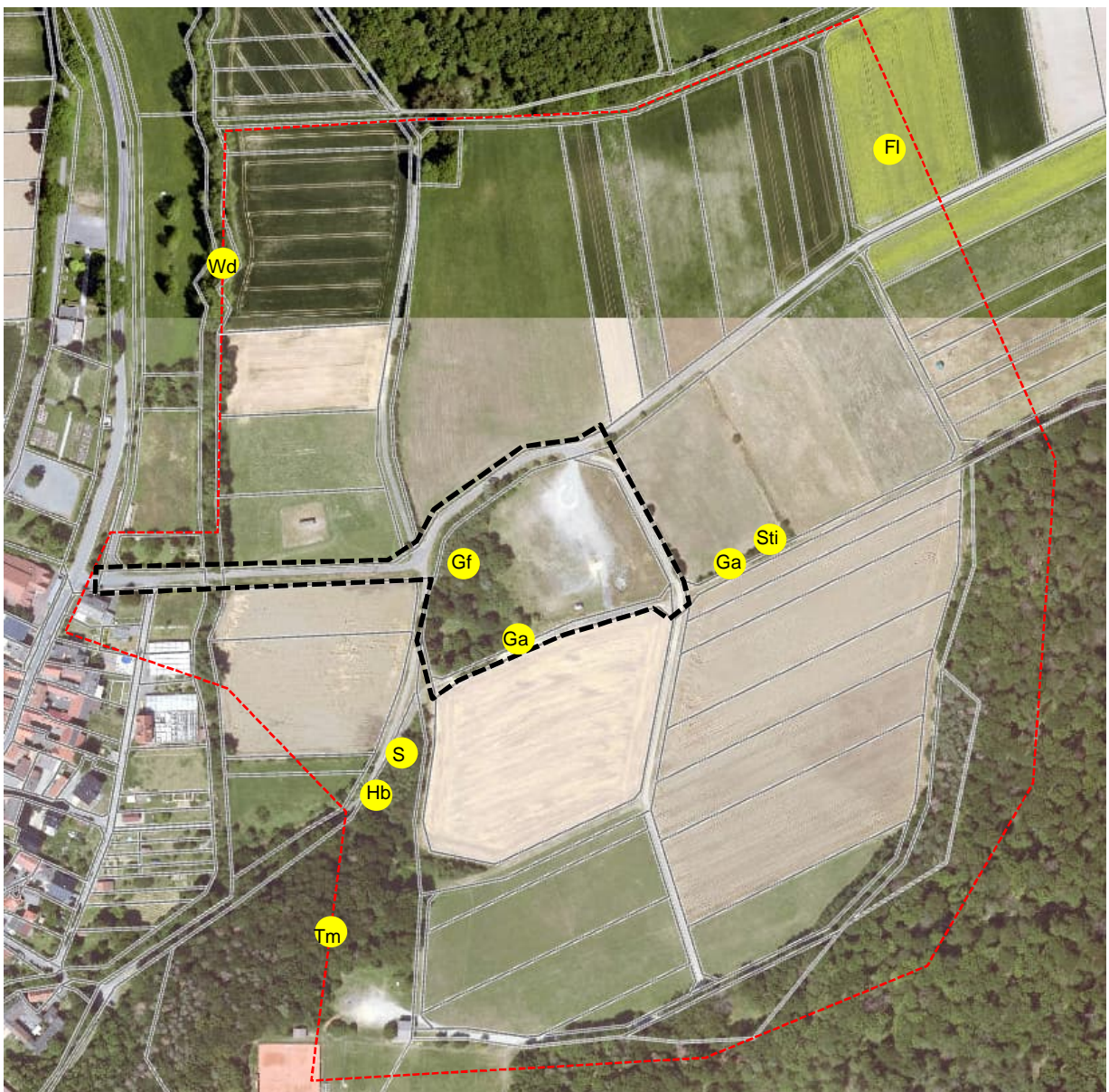


Abbildung 1: Revierrmittelpunkte der nachgewiesenen Vogelarten in unzureichendem und schlechtem Erhaltungszustand/ EHZ (● Brutvogel in unzureichendem EHZ); schwarze Linie: Geltungsbereich BPL, rote Linie: Untersuchungsgebiet Vögel

Brutvögel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 51 Vogelarten nachgewiesen, wovon 34 Arten als Brutvögel zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 10 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen Arten befindet sich die Goldammer (*Emberiza citrinella*) und der Grünfink (*Carduelis chloris*) in einem unzureichenden Erhaltungszustand.

Während die Goldammer am südlichen Rand des Feldgehölzes mit einem Revier nachgewiesen wurde, konnte der Grünfink innerhalb des Feldgehölzes nachgewiesen werden. Ein weiteres Goldammerrevier wurde in dem Heckenzug östlich im Anschluss des Geltungsbereiches nachgewiesen. Hier wurde auch ein Revier des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) festgestellt.

Ein Revier der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) wurde im Ufergehölzbewuchs des Kleebachs nachgewiesen. In dem kleinen Waldbereich nördlich des Sportplatzes von Dornholzhausen wurden zudem Reviere von Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Tannenmeise (*Parus ata*) festgestellt. Die Arten befinden sich alle drei in einem unzureichenden Erhaltungszustand.

Alle weiteren, innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und nutzen r hier vorhandene Gehölz- Waldstrukturen als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten.

Ein Revier der **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) wurde in einem Abstand von ca. 230 m in nordöstlicher Richtung aufgenommen.



Abbildung 2: Nachweis der Brutvögel in günstigem Erhaltungszustand (Geltungsbereich des BPL – schwarz; Untersuchungsgebiet Vögel – rot)

Nahrungsgäste

Von den insgesamt nachgewiesenen 10 Vogelarten in unzureichend/ schlechtem Erhaltungszustand, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen, ist der Rotmilan (*Milvus milvus*) und der Mäusebussard (*Buteo buteo*) als streng geschützte Art gem. BArtSchV eingestuft.

Drei Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche sporadisch aufsuchten und deren Erhaltungszustand als schlecht zu bezeichnen ist sind: Bluthänfling (*Carduelis canabia*), Giritz (*Serinus serinus*) und Baumpieper (*Anthus trivialis*). Der Bluthänfling wurde einmalig bei der Nahrungssuche im Bereich des Festplatzes nachgewiesen. Der Giritz wurde im Bereich des Feldgehölzes am Festplatz aufgenommen. Der Baumpieper wurde in den Waldflächen des FFH Gebietes Wehrholz einmalig verhört.

Elster (*Picus picus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delchion urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*), als Vogelarten in unzureichendem Erhaltungszustand, nutzen das angrenzende Offenland des Untersuchungsgebietes als Teil eines größer zusammenhängenden Nahrungsraums.

Abbildung 3 zeigt die vorgefundenen Nahrungsgäste in unzureichendem Erhaltungszustand an den entsprechenden Nachweisorten.



Abbildung 3: Nachweis der Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des BPL – schwarz; Untersuchungsgebiet Vögel – rot) (schwarz: Art in günstigem Erhaltungszustand (EHZ), gelb: unzureichender EHZ, rot: schlechter EHZ)

4.2.3.3 Bewertung Vögel

Insgesamt konnten 51 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 8 weit verbreitete Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen und vorhandenen Vogelnistkästen als Brutvögel nachgewiesen. Der Grünfink als Brutvogelart in unzureichendem Erhaltungszustand wurde im Bereich des Feldgehölzes nachgewiesen. Ein Revier der Goldammer befand sich am Rand des Feldgehölzes, in der angrenzenden Saumstruktur.

Weitere wertgebende Brutvogelarten konnten ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches, innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Einen Schwerpunkt der Nachweise stellten die vorhandenen Gehölzstrukturen dar. Diese werden von der Planung nicht tangiert.

Allgemein häufige Arten

Durch die Tatsache, dass das gesamte Feldgehölz, wie auch die nördliche Obstbaumreihe innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung/ Zerstörung von vorhanden Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und somit auch nicht zu einer Tötung/ Verletzung brütender Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind alle unempfindlich gegenüber Störwirkung. Zudem erfolgten die Nachweise der Arten, „obwohl“ bereits eine Nutzung des Festplatzes als Veranstaltungsstätte stattfindet. Es ist somit von einem Aspekt der Gewöhnung auszugehen. Die vorhandenen Nistkästen/ Baumhöhlen innerhalb des Geltungsbereiches werden in erster Linie von Meisen bewohnt.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Untersuchungsraum stellt für Rotmilan, Rauchschwalbe, Rauch-/ Mehlschwalbe, Elster, Turmfalke, Feldsperling, Baumpieper, Girlitz, Bluthänfling und Mäusebussard ein gelegentlich frequentiertes Nahrungsrevier dar. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen. Ein Ausweichen der Arten in die Umgebung ist möglich, da geeignete Strukturen im Umfeld des Plangebietes regelmäßig und umfangreich vorkommen.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierten Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher untersucht (Prüfprotokolle im Anhang). Hiervon betroffen ist im vorliegenden Planungsfall der Grünfink, Goldammer, Stieglitz, Star, Heckenbraunelle, Wacholderdrossel, Feldlerche und Tannenmeise.

4.2.4 Reptilien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 6 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten aufgeführt (Schlingnatter, Äskulapnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Zauneidechse potenziell möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Reptilien eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.4.1 Untersuchungsmethode Reptilien

Zur Kartierung der Reptilien wurden innerhalb des Geltungsbereiches besonders sonnenexponierte Saumstrukturen in der Zeit von April – September 2023 auf Reptilien hin acht Mal abgesucht. Hierzu erfolgte eine systematische Suche im Bereich potenziell geeigneter Saumstrukturen durch langsames Abgehen der Bereiche und Sichtkontrollen. Zusätzlich wurden noch 6 künstliche Reptilienverstecke ausgebracht, die ebenfalls an den 8 Terminen kontrolliert wurden.



Abbildung 4: Lage der künstlichen Reptilien-Verstecke

4.2.4.2 Ergebnisse Reptilien

Im Rahmen der Reptilienkartierung wurde lediglich die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) im Bereich des künstlichen Verstecks bei R 5 nachgewiesen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht belegt werden, ist allerdings aufgrund der potenziell geeigneten Habitatstrukturen entlang der Saumstrukturen zum Feldgehölz nicht vollkommen auszuschließen. Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann damit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher erfolgt eine nähere artbezogene Betrachtung im Rahmen des Prüfprotokolls im Anhang.

4.2.4.3 Bewertung Reptilien

Durch die Ergreifung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.3) kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

4.2.5 Amphibien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 13 artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten aufgeführt. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Amphibien keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.6 Käfer

Im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen drei artenschutzrechtlich relevante Käferarten aufgeführt (Heldbock, Hirschkäfer, Eremit).

Aufgrund der geografischen Lage und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen (Alteichen, pilzbefallenes Totholz, mullreiche Baumhöhlen in Hart-/ Weichholzlauen sowie Eichen-/ Eichen-Hainbuchenwälder) auf der einen Seite und den vorhandenen Habitatstrukturen (kein Vorkommen o.g. Strukturen) auf der anderen Seite, ist innerhalb des Eingriffsbereiches kein Vorkommen der genannten Käferarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Käfer keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.7 Libellen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen vier artenschutzrechtlich relevante Libellenarten aufgeführt (Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen der o.g. Libellenarten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Libellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8 Falter

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen sieben artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten aufgeführt (Skabiosen Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel Ameisenbläuling, Dunkler- und Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling, schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld ein Vorkommen einiger der o.g. Arten nicht im Vorfeld auszuschließen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Falter eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8.1 Untersuchungsmethode Tagfalter

Zur Kartierung der Tagfalter wurden innerhalb des Geltungsbereiches geeignete Strukturen (Saumstrukturen, Gehölzränder) in der Zeit von Juli – September 2023 auf Tagfalter hin abgesucht. Hierzu erfolgte der Einsatz eines Schmetterlingsnetzes und durch langsames Abgehen der Bereiche Sichtkontrollen.

4.2.8.2 Ergebnisse Falter

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tagfalterarten konnte nicht belegt werden. Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

4.2.7.3 Bewertung Falter

Die vorhandenen Biotopstrukturen, das Fehlen geeigneter Raupenfutterpflanzen, der Bodenfeuchteverhältnisse und die vorliegende Nutzungsart begründen ein Fehlen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten.

4.2.9 Heuschrecken

In Deutschland sind keine Heuschreckenarten in Anhang II bzw. IV der FFH Richtlinie geführt. Dennoch kommen 11 Heuschreckenarten in Deutschland vor, die als besonders geschützt eingestuft sind. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld ein Vorkommen der o.g. Heuschreckenarten unwahrscheinlich, zudem sind keine Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum bekannt (Artensteckbriefe, FENA).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Heuschrecken keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

5 Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

5.1 Fledermäuse

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über potenzielle Vorkommen von Fledermausarten und der Wahrscheinlichkeit, in wie weit das geplante Vorhaben die jeweilige Art betreffen würde.

Tabelle 5: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

	Fledermausart	Vorkommen von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches wahrscheinlich	Jagdbereiche	Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. erheblichen Störungen der Art
Fledermäuse des Waldes	Bechsteinfledermaus	Typ. Waldart, Baumhöhlen in reich strukturierten Laubwäldern	Alte naturnahe und artenreicher Wälder	Nicht gegeben
	Großer Abendsegler	Typische Waldart, Baumhöhlen in reich strukturierten Laubwäldern	Über Kronendach der Wälder, abgemähte Flächen in Parks, über Gewässern	Nicht gegeben

	Fledermausart	Vorkommen von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches wahrscheinlich	Jagdbereiche	Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. erheblichen Störungen der Art
	Kleiner Abendsegler	Baumhöhlen,- spalten	Wälder und Offenland, an Gewässern an beleuchteten Plätzen, Straßen im Siedlungsbereiche	Jagd im Planbereich als Teil eines größer zusammenhängenden Nahrungsraums möglich
	Fransenfledermaus	Baumhöhlen, Rindenspalten (aber auch im Siedlungsbereich s.u.)	Offenland über Felder, Weiden, in Streuobstbestände, an Hecken oder Gewässern, im Sommer im Wald	Jagd im Planbereich als Teil eines größer zusammenhängenden Nahrungsraums möglich
	Mopsfledermaus	Baumhöhlen-/ spalten on alten Wäldern mit hohem Anteil Totholz, aber auch Spalten an Gebäuden	Wald, vereinzelt Gewässer, Hecken	Nicht gegeben
	Rauhhauffledermaus	Typische Waldart, Baumhöhlen, -spalten in Wäldern	Im/ am Wald an Schneisen, wegen, und Waldrändern, im Herbst auch im Siedlungsbereich	Nicht gegeben
	Braunes Langohr	Baumhöhlen, -spalten in Wäldern (aber auch Gebäudequartiere - Dachböden)	Unterschiedlich strukturierte Laubwälder, Obstwiesen an Gewässern	Nicht gegeben
Gebäudebewohnende Fledermäuse	Graues Langohr	Spalten an Gebäuden, Dachstühle	Offene Kulturlandschaft, seltener im Wald, an Mähwiesen, Hecken, Feldgehölzen	Jagd im Planbereich als Teil eines größer zusammenhängenden Nahrungsraums möglich
	Breitflügelfledermaus	Spalten an Gebäuden	Offenland, baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder	Jagd im Planbereich als Teil eines größer zusammenhängenden Nahrungsraums möglich
	Fransenfledermaus	Spalten in Gebäuden/ Brücken	Frühling: Offenland; Frühsommer/ Sommer: Wälder	Nicht gegeben

	Fledermausart	Vorkommen von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches wahrscheinlich	Jagdbereiche	Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. erheblichen Störungen der Art
	Große/ kleine Hufeisennase	Spalten an Gebäuden, Dachstühle	Lichte Wälder, Parks, Gärten, kleinräumig strukturierte extensiv genutzte Kulturlandschaft	Nicht gegeben
	Großes Mausohr	Wochenstuben in Dachböden, Zwischen-/ Ausweichquartiere von Einzeltieren auch in Baumhöhlen/-spalten	Alte Laub-/ Laubmischwälder mit geringer Bodendeckung	Nicht gegeben
	Kleine Bartfledermaus	Spalten an/ in Gebäuden	v.a. entlang von Fließgewässern, in Wäldern, v.a. in strukturreichem Offenland	Nicht gegeben
	Mückenfledermaus	Spalten an/ in Gebäuden	In Gewässernähe, naturnahe Auwälder	Nicht gegeben
	Zwergfledermaus	Wochenstuben in Gebäuden	Strukturiertes Offenland, Wald, lineare Strukturen	Jagd im Planbereich als Teil eines größer zusammenhängenden Nahrungsraums möglich
	Große Bartfledermaus	Kirchendächer, Spalten, Fledermauskästen, Rindenspalten	Laubwälder, an Gewässern, entlang linearer Strukturen wie Hecken, Wald-ränder	Jagd im Planbereich als Teil eines größer zusammenhängenden Nahrungsraums möglich

Da es im Zuge des vorliegenden Bebauungsplans zu einer Festsetzung des Feldgehölzes, wie auch der nördlichen Obstbaumreihe „zum Erhalt“ kommt, kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störungen (akustisch, optisch) können lediglich betriebsbedingt im Zuge der Festplatznutzung auftreten.

Bei den Trainingszeiten (Trainingsplatznutzung), die unter Flutlicht stattfinden, handelt es sich um Zeiten der Nachmittagsstunden/ frühen Abendstunden im Herbst/ Winter (in Zeiten mit früh einsetzender Dunkelheit). In diesen Zeiten befinden sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren. Nächtliche Spiele in den Sommermonaten sind nicht vorgesehen.

Anlagen und baubedingte Störungen finden ausschließlich temporär in den Tagstunden für einen kurzen Zeitraum statt.

Im Rahmen eines konservativen Beurteilungsansatzes, werden Vermeidungsmaßnahmen für die Gruppe der Fledermäuse abgeleitet:

- Vollständiger Erhalt des Feldgehölzes, wie auch der am nördlichen Planungsrand befindlichen Obstbaumreihe: Auf diese Weise blieben lineare Jagdstrukturen und ggf. vorhandenen Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erhalten
- Fledermausfreundliche Beleuchtung, keine Beleuchtung angrenzender Gehölzstrukturen

5.2 Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Reviervogelarten ist der Stieglitz, Star, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Feldlerche und Wacholderdrossel detailliert zu betrachten. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidungen von Beeinträchtigungen und eventuellen Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden/ schlechten Erhaltungszustandes der o.g. Arten als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbogen) durchgeführt. Reviervogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand und Nahrungsgäste werden entsprechend der Vorgaben im „Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ in tabellarischer Form bearbeitet (siehe Kap. 5.2.1).

Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste in einem unzureichenden Erhaltungszustand bzw. die als streng geschützt gelten, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (siehe Tab. 5.2.2).

5.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 8 Vogelarten nachgewiesen. Da alle nachgewiesenen Arten innerhalb des Feldgehölzes/ Obstbaumreihe, welches zum Erhalt festgesetzt werden, nachgewiesen wurden, kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Im Planungsraum kann es während der Bauzeit, durch Lärmemission sowie Störungen, zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten, der Störungsunempfindlichkeit der o.g. Arten nicht zu erwarten.

Tabelle 6: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand innerhalb des Geltungsbereiches (B: Brutvogel (Reviervogel), N: Nahrungsgast, fett gedruckt: B innerhalb des Geltungsbereiches)

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt. Vorhandene Nistkästen bleiben erhalten
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Bauzeitenreglung (Entfernung der alten Flutlichtanlage in der Zeit zwischen Oktober – Anfang März) Aufhängung geeigneter Halbhöhlenkästen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt.
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	Nein	Nein	Nein	Lediglich lose Bindung an den Raum - Nahrungssuche	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt.

Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	N	Nein	Nein	Nein	Lediglich lose Bindung an den Raum - Nahrungssuche	
Grünspecht (Gsp)	<i>Picus viridis</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Erhalt vorhandener Nistkästen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	N	Nein	Nein	Nein	Lediglich lose Bindung an den Raum - Nahrungssuche	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	N	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches, Lediglich lose Bindung an den Raum - Nahrungssuche	
Singdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Sumpfrohrsänger (Srs)	<i>Acrocephalus palustris</i>	N	Nein	Nein	Nein	Lediglich lose Bindung an den Raum - Nahrungssuche	
Trauerschnäpper (Trs)	<i>Ficedula hypoleuca</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Wiesenschafstelze (Wss)	<i>Motacilla flava</i>	N	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Zaunkönig (Zk)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus trchilus</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.

Festzusetzende Vermeidungs-/ Ersatzmaßnahmen sind:

- Vorhandenes Feldgehölz und Obstbaumreihe im Norden des Geltungsbereiches werden zum Erhalt festgesetzt
- Bauzeitenregelung: Baufeldvorbereitung/ Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (Oktober – Anfang März)
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (3 x Halbhöhlenkästen, 2 Höhlenkästen) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/Ruhequartiere

5.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem/ schlechtem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG

In der nachfolgenden Tabelle 6 erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für die im Plangebiet festgestellten Nahrungsgäste, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden.

Tabelle 7: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureichendem Erhaltungszustand

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, einmaliger Nachweis im Waldgebiet des FFH Gebiet Wehrholz, in ca. 250 m Entfernung	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum. Einmalige Beobachtung bei der Nahrungssuche am Festplatz	
Elster	<i>Pica pica</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	

5.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Die nachfolgende Tabelle 8 stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit, sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt innerhalb des Prüfbogens (siehe Anhang).

Tabelle 8: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand bzw. streng geschützt (fett: Brutvogel innerhalb Geltungsbereich)

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig?
			Nr. 1 Töten/Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/Ruhestätten			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	Potenziell möglich	nein	Potenziell möglich	z.T. betroffen	Erhalt des Feldgehölzes Errichtung eines Bau-schutzzauns Einrichtung einer ÖBB während der Bauausführung	Nicht erforderlich
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	Potenziell möglich	nein	Potenziell möglich	z.T. betroffen	Erhalt des Feldgehölzes Errichtung eines Bau-schutzzauns Einrichtung einer ÖBB während der Bauausführung	Nicht erforderlich
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich

Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich

Feldlerche

Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art.

Es wurde ein Feldlerchenrevier in >300 m Entfernung in nordöstlicher Richtung aufgenommen. Aufgrund der Entfernung, der vorhandenen Geländetopographie (eingeschränkter Sichtbezug) und der lediglich vereinzelt, temporäre Störungen (meist außerhalb der Brutzeit) kommt es durch das geplante Vorhaben nicht zu einer erheblichen Störung. Erhebliche Störungen liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Dies ist im vorliegenden Planungsfall nicht gegeben. Der Planbereich zählt zu der Lokalen Population des „Limburger Beckens“.

Grünfink

Es wurde ein Revier eines Grünfinks im Bereich der Feldholzinsel innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Da das Feldgehölz zum Erhalt festgesetzt wird, kommt es nicht zu einer Zerstörung/ Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und damit auch zu keiner Tötung/ Verletzung gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Erhebliche Störungen, durch die es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt, sind durch die Planung nicht gegeben.

Die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind:

- Vorhandenes Feldgehölz und Obstbaumreihe im Norden des Geltungsbereiches werden zum Erhalt festgesetzt

Star:

Der Star wurde mit einem Revier, außerhalb des Geltungsbereiches, in einem kleineren Waldbereich nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben, der Festsetzung des vorhandenen Feldgehölzes (Pufferbereich) und der Störungsunempfindlichkeit der Art ist von keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG auszugehen.

Stieglitz:

Der Stieglitz wurde mit einem Revier, außerhalb des Geltungsbereiches, in dem östlich angrenzenden Heckenzug, nachgewiesen. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches kommt es bei dem Revier nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Der Störungstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ebenfalls aufgrund der Lage des Reviers bzw. aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art (Siedlungsfolger) ausgeschlossen werden.

Goldammer:

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere der Goldammer nachgewiesen. Eines davon befindet sich am südlichen Rand des Feldgehölzes, in den dortigen Saumstrukturen. Ein weiteres Revier liegt außerhalb des Geltungsbereiches in östliche Richtung, im Bereich des dortigen Heckenzuges.

Da das Feldgehölz inklusive eines Saumstreifens zum Erhalt festgesetzt wird, kommt es nicht zu einer Zerstörung/ Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und damit auch zu keiner Tötung/ Verletzung gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Erhebliche Störungen, durch die es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt, sind durch die Planung nicht gegeben. Eine punktuelle Störung durch die Nutzung der Fläche als Festplatz und Trainingsplatz zu sehr begrenzten Zeiten haben keinen Einfluss auf die Bezugsgröße der lokalen Population der Goldammer.

Die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind:

- Vorhandenes Feldgehölz und Saumstrukturen werden zum Erhalt festgesetzt
- Bauzeitenreglung: Baufeldvorbereitung/ Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (Oktober – Anfang März). Sollte dies, aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, sind unmittelbar vor Baubeginn der angrenzenden Flächen auf Brutbesatz hin zu kontrollieren.
- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle wurde mit einem Revier, außerhalb des Geltungsbereiches, am Rande eines kleineren Wald-/ Feldgehölzes nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben, der Festsetzung des vorhandenen Feldgehölzes (Pufferbereich) und der Störungsempfindlichkeit der Art ist von keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG auszugehen.

Wacholderdrossel

Die Wacholderdrossel wurde mit einem Revier, außerhalb des Geltungsbereiches, im nördlichen Ufergehölzsaum des Kleebaches nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ist von keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG auszugehen.

Tannenmeise:

Die Tannenmeise wurde mit einem Revier, außerhalb des Geltungsbereiches, in einem kleineren Waldbereich nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben, der Festsetzung des vorhandenen Feldgehölzes (Pufferbereich) und der Störungsunempfindlichkeit der Art ist von keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG auszugehen.

5.3 Reptilien

Auch wenn keine unmittelbaren Nachweise der Zauneidechse im Eingriffsbereich erbracht werden konnten, ist ein potenzielles Vorkommen in den Saumbereichen um das Feldgehölz nicht vollkommen auszuschließen.

Im Rahmen eines konservativen Beurteilungsansatzes, werden Vermeidungsmaßnahmen für die Gruppe der Reptilien abgeleitet:

- Vollständiger Erhalt des Feldgehölzes, teilweise Erhaltung vorgelagerte Saumstrukturen
- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen während der Bauzeit
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

6 Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens incl. der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

7 Fazit

Der vorliegende Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 10 Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden (Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Hausrotschwanz, Buchfink, Nachtigall, Grünfink und Goldammer). Bis auf die Goldammer und den Grünfink befinden sich alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand der Goldammer und des Grünfinks ist als unzureichend angegeben.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Brotvögel mit innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden:

- Vorhandenes Feldgehölz und Obstbaumreihe im Norden und (teilweise) vorgelagerte Saumstrukturen werden zum Erhalt festgesetzt
- Bauzeitenreglung: Baufeldvorbereitung/ Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (Oktober – Anfang März). Sollte dies, aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, sind unmittelbar vor Baubeginn der angrenzenden Flächen auf Brutbesatz hin zu kontrollieren.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (3 x Halbhöhlenkästen, 2 Höhlenkästen) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere
- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Erhebliche Störungen der Arten, wodurch sich der jeweilige Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde, sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Bei den Nahrungsgästen, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

Alle weiteren, nachgewiesenen Vogelarten im Umfeld des eigentlichen Geltungsbereiches befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch hier kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Die Betrachtung der Fledermäuse und der Reptilien erfolgte innerhalb eines konservativen Ansatzes. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang zu ergreifen:

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Vorhandenes Feldgehölz und Obstbaumreihe, sowie (teilweise) vorgelagerter Saumstrukturen werden zum Erhalt festgesetzt
- Keine dauerhafte Beleuchtung des Geländes
- Einsatz einer fledermausfreundlichen Beleuchtung
- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Aufgestellt:

Marburg im Februar 2024



Dipl. -Biol. Olivia Vollhardt

Literaturverzeichnis

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013/95.
- BFN (2019): Ergebnis nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustand der Arten , Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl II S. 2542
- GRÜNBERG, C. ET,AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. Nov. 2015. berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band I-XIII).
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMuKLV) (2015): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dez. 2015)
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014)
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung , Stand Mai 2014. (HMuKLV).
- SÜDBECK, P. ET.AL. (2005): Methodenstandardts zur Erfassung der Brutvögel Deutschland.- Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010

Anhang Prüfprotokoll

- Fledermäuse (allgemein)
 - Star
 - Stieglitz
 - Goldammer
 - Feldlerche
- Wacholderdrossel
 - Grünfink
- Heckenbraunelle
 - Tannenmeise
 - Zauneidechse

Fledermäuse (allgemein)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fledermäuse (allgemein)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	z.T.	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	z.T.	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Siehe Tabelle 5 (S. 19 ff)				
4.2 Verbreitung				
Siehe Tabelle 5 (S. 19 ff)				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Potenziell möglich (siehe Tab. 5):				
Baumhöhlen/-spaltenbewohner: kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus				
Gebäudebewohner: graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus (Jagd)				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden (Baumhöhlen-/ spalten).

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Vorhandenes Feldgehölz wird zum Erhalt festgesetzt
- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen während der Bauphase
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es ohne die Ergreifung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Arten kommen kann, ist der Eintritt des Tötungstatbestandes nicht vollkommen auszuschließen an dieser Stelle.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Vorhandenes Feldgehölz wird zum Erhalt festgesetzt
- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen während der Bauphase
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Lichtemissionen finden v.a. im Herbst/ Winter im Rahmen der Trainingseinheit in den frühen Abendstunden statt. Zu dieser Zeit befinden sich die meisten Arten in ihren Winterquartieren. Eine Beeinträchtigung ist hier nicht anzunehmen.

Es ist keine dauerhafte Beleuchtung der Flächen vorgesehen. Die stattfindenden Lichtemissionen, die im Rahmen der Festplatznutzung stattfinden sind lediglich von kurzzeitiger Dauer (einzelne Tage). Erhebliche Störungen können ohne Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen an dieser Stelle nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Fledermausfreundliche Beleuchtung, keine Beleuchtung angrenzender Gehölzstrukturen, keine dauerhafte Beleuchtung

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU
 (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
 (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
 (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Finken (Fringilidae) • In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger.
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzieher, Kurzstreckenzieher • Überwinterungsgebiet: Westeuropa • Abzug: Oktober – November; Ankunft: Anfang März bis Mitte Mai • Wenig territorial, außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Freibrüter • Balz (März) April bis Mai, Brutzeit: April – August, Brutdauer: 11-13 Tage, Bruten/Jahr: 2-3 • Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt

4.2 Verbreitung

Europa	Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern
Hessen	Brutpaarbestand 30.000 - 38.000 Erhaltungszustand unzureichend Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Stieglitz konnte außerhalb des Geltungsbereiches mit einem Revier nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen. Anlage-, bau- und betriebsbedingt kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Star (*Sturnus vulgaris*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig-
unzureichend ungünstig-
schlecht

EU
[\(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/\)](http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
[\(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html\)](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
 (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Aus der Familie der Stare (<i>Sturnidae</i>) Der Star ist 20cm größer als der Spatz und kleiner als die Amsel; langer , kräftiger Schnabel
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen mit umgebenen Bäumen. Aber auch die Randlagen von Laubwäldern und Lichtungen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Zugvogel Überwinterungsgebiet: z.T. mildere Gegenden Mitteleuropas oder aber der westliche Mittelmeerraum in großen Gruppen außerhalb der Brutzeit
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Sehr anpassungsfähig, meist aber Insekten und Obst
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Höhlenbrüter, in Gärten, verschiedenen Wäldern und Parks , gerne in der Nähe von Wiesen; aber auch Hohlräume an Gebäuden/ Stallungen Balz April bis Juli, Brutzeit: ab April – ende Juli, Brutdauer: 12-13 Tage, 2 Jahresbruten Keine eigenen Reviere, mögen es dort zu brüten, wo sich auch andere Paare niedergelassen haben. Der Star verteidigt zwar seine Nisthöhle, doch wir das weitere Umfeld zur gemeinsamen Nahrungssuche genutzt.

4.2 Verbreitung

Europa	Weit verbreitet in Europa, in Deutschland flächendeckend verbreitet.
Hessen	Brutpaarbestand 186.000-243.000 Erhaltungszustand günstig Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Star wurde außerhalb des Geltungsbereiches in einem Laubbaum mit Stammhöhle nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es befinden sich keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich befinden, kommt es auch nicht zu einer Tötung/ Verletzung von Tieren.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen. Als Kulturfolger ist die Art zudem unempfindlich gegenüber bauzeitlichen, temporären Störwirkungen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermie-

den?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)				
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Ammern (<i>Emberizidae</i>) 			
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • offenen und halboffenen Landschaften mit strukturierten und abwechslungsreichen Lebensräumen, die Hecken, Büsche und Gehölze in unterschiedlichen Vegetationshöhen • Auch Waldränder, Waldlichtungen, Kahlschläge, lückige Forstkulturen, Windschutzstreifen, Baumreihen und Siedlungsränder werden besiedelt • Die Goldammer ist ein typischer Bewohner von Saumbiotopen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2003) 			
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzstreckenzieher, Teilzieher und überwiegend Standvögel. • Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits am Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz 			
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nahrung besteht aus Sämereien und im Sommer aus verschiedenen Insekten, deren Larven sowie Spinnen (BAUER et al. 2005b) 			
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Reviergröße beträgt in Deutschland im Durchschnitt ca. 0,3-0,5 ha (BAUER et al. 2005b) • Bodenbrüter, versteckt in der Vegetation oder niedrig in Büschen • Die Revierbesetzung ist witterungsabhängig und beginnt zwischen Mitte Februar und Mitte März • Der Legebeginn ist meist Ende April/Anfang Mai. • Die Brut dauert etwa 12-14 Tage, die Jungvögel verlassen das Nest nach ca. 11-13 Tagen. Es finden meist zwei Jahresbruten statt • Die Goldammer nutzt jedes Jahr gleiche Reviere wieder und ist als Brutplatztreu einzustufen. Die Nester werden jährlich neu angelegt. 			

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa
Deutschland	1.250.000-1.850.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).
Hessen	Brutpaarbestand 194.000 bis 230.000 Reviere (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Goldammer konnte mit zwei Revieren, eines innerhalb und eines außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Die Abstände zur Baugrenze liegen bei ca. 15m und 80 m.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Fortpflanzungs-/ Ruhestätte der nicht ortstreuen Goldammer liegt in einem Abstand von ca. 15 m zum geplanten Baufeld, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Beschädigungen/ Zerstörungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Vorhandenes Feldgehölz und angrenzende Saumstrukturen (teilweise) werden zum Erhalt festgesetzt
- Bauzeitenreglung: Baufeldvorbereitung/ Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (Oktober – Anfang März). Sollte dies, aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, sind unmittelbar vor Baubeginn der angrenzenden Flächen auf Brutbesatz hin zu kontrollieren.
- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Neben den o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind im räumlich –funktionalen Zusammenhang ausreichend geeignete Strukturen vorhanden, die bisher noch nicht von der Art besetzt sind.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-

zungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Tatsache, dass es im Rahmen der vorliegenden Planung, ohne Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen, eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, nicht vollkommen auszuschließen ist, sind Individuenverluste im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht vollkommen auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Vorhandenes Feldgehölz und angrenzende Saumstrukturen (teilweise) werden zum Erhalt festgesetzt
- Bauzeitenreglung: Baufeldvorbereitung/ Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (Oktober – Anfang März). Sollte dies, aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, sind unmittelbar vor Baubeginn der angrenzenden Flächen auf Brutbesatz hin zu kontrollieren.
- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen während der Bauphase
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
 ja nein

Erhebliche Störungen liegen durch die Maßnahme nicht vor, da die bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störungen lediglich temporär in geringfügigem Umfang stattfinden und keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population besitzen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Lerchen (Alaudidae) In Europa sehr häufiger Brutvogel
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Offenes Gelände mit trockenen bis wechselfeuchten Böden sowie niedriger Gras- und Krautschicht mit offenen Stellen . Größte Bestandsdichten in reich strukturierter Feldflur Stark von der Bearbeitung der Feldkulturen abhängig
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Teilzieher und Kurzstreckenzieher Überwinterungsraum : überwiegend Mittelmeerraum Abzug: Mitte September / Anfang Oktober Ankunft: Ende Januar bis Mitte März, spätestens Anfang Mai
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Im Winter vegetarisch (Getreidekörner, Samen, zarte Blätter, Keimlinge); ab Mitte April zunehmend Insekten , Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Bodenbrüter : Nest in Bodenmulde in Vegetation von 15-25 cm Höhe Balz: Februar bis April Brutzeit: April – Mai , Zweitbrut ab Juni Brutdauer: 12-13 Tage Bruten / Jahr: häufig 2, manchmal 3 Einzelbrüter, meist saisonal monogam

4.2 Verbreitung

Europa	Fast die gesamte Paläarktis. In Europa von Norwegen bis Italien, weiter östlich bis in den Südostend er Türkei
Deutschland	1.600.000-2.700.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).

Hessen	Brutpaarbestand 150.000-200.000 (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd
--------	---

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Feldlerche konnte mit einem Revier, in > 300m in nordöstlicher Richtung nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art durch die Planung tangiert.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert werden, kommt es auch nicht zu einer Tötung / Verletzung von Tieren der Art.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Erhebliche Störungen (= Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert) liegen durch die Maßnahme nicht vor, da die bau-, betriebs-

und anlagenbedingten Störungen lediglich temporär in geringfügigem Umfang stattfinden und keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population besitzen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Drosseln (Turdidae) • Gesellige Vögel
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene Landschaften, große Parks, Waldränder, Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Flächen mit frischen bis feuchten Böden und niedriger grasiger Vegetation für Nahrungssuche und höhere Bäume und Büsche für Nestanlage • Nahrungsflüge meist nur in 250 m Entfernung vom Brutplatz
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzstreckenzieher • Überwinterungsraum: Mittel-/ Südwesteuropa, Mittelmeerraum • Abzug: Mitte September / Ende November • Ankunft: ab Mitte Februar • Zug und rast in Trupps und kl. Schwärmen, Rast häufig auf Wiesen und Äckern
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Tierisch und pflanzliche Bestandteile
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Freibrüter, Nest in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras • Balz: März bis April • Brutzeit: April – Mai , Juni - Juli • Brutdauer: 10-13 Tage • Bruten / Jahr: 1-2 • Brut meist in Kolonien

4.2 Verbreitung

Europa	Große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis. In Europa von Norwegen bis Italien, weiter östlich bis in den Südostend er Türkei
Deutschland	150.000-250.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).

Hessen	Brutpaarbestand 20.000-35.000 (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen Die Wacholderdrossel konnte mit einem Revier, in > 200m in nordöstlicher Richtung in den Ufergehölzen des Kleebaches nachgewiesen werden.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art durch die Planung tangiert.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
d) <u>Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Da keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert werden, kommt es auch nicht zu einer Tötung / Verletzung von Tieren der Art.	
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Erhebliche Störungen (= Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert) liegen durch die Maßnahme nicht vor, da die bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störungen lediglich temporär in geringfügigem Umfang stattfinden	

und keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population besitzen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht				
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)				
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Finken (Fringillidae) • Gesellige Vögel 			
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Lichte Baumbestände, Lichtungen oder Bewohner von offenen Bereichen, die an Waldränder grenzen, sowie Ufer- und Feldgehölze, • verschiedenste Siedlungsformen des Menschen mit zumindest einzelnen Bäumen, Baumreihen oder begrünte Hausfassaden. 			
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Standvogel, Kurzstreckenzieher (einige der nördlichen Population ziehen im Winter allerdings nach West-/ Südeuropa). 			
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Beeren, Knospen, Sämereien 			
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Freibrüter, Nest aus Halmen und Reisern in dichtem Gebüsch • Balz: Februar/März bis April • Brutzeit: März - August • Brutdauer: 13-14 Tage • Bruten / Jahr: 1-2 			
4.2 Verbreitung				
Europa	Europa, Nordafrika und Westasien			
Deutschland	1.450.000-2.050.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).			
Hessen	Brutpaarbestand 158.000-195.000 (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd			

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Grünfink konnte mit einem Revier innerhalb des Feldgehölzes, welches Bestandteil des Geltungsbereiches des vorliegenden BPLs ist, nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ohne die Ergreifung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen kann es zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art durch die Planung kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Vorhandenes Feldgehölz wird zum Erhalt festgesetzt
- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen während der Bauphase
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es ohne die Ergreifung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art kommen kann, ist der Eintritt des Tötungstatbestandes nicht vollkommen auszuschließen an dieser Stelle.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Vorhandenes Feldgehölz wird zum Erhalt festgesetzt
- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen während der Bauphase
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erhebliche Störungen (= Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert) liegen durch die Maßnahme nicht vor, da die bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störungen lediglich temporär in geringfügigem Umfang stattfinden und keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population besitzen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Braunellen (Prunellidae) • Im Mitteleuropa weit verbreitet
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Waldränder, in Gärten, Parks, Gebüsch, Nadelbaumbewuchs
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzieher • Überwinterungsraum: Südspanien und Nordafrika • Abzug: Mitte September / Ende November • Ankunft: ab Mitte Februar • Zug und rast in Trupps und kl. Schwärmen, Rast häufig auf Wiesen und Äckern
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Tierisch und pflanzliche Bestandteile
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Freibrüter, Nest niedrig über dem Boden im Dickicht auf der Schattenseite eines Baums, Strauches oder niedrigen Busches • Balz: März bis April • Brutzeit: März - Juli • Brutdauer: 13-14 Tage • Bruten / Jahr: 2 • Weibchen haben gelegentlich 2 Partner

4.2 Verbreitung

Europa	In ganz Europa der gemäßigten Zonen teils in der borealen Zone bis zur Baumgrenze
Deutschland	1.250.000-1.750.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).
Hessen	Brutpaarbestand 125.000-175.000 (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Heckenbraunelle konnte mit einem Revier, südwestlich des Geltungsbereiches, am Rande des dortigen kleinen Waldstücks nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art durch die Planung tangiert.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert werden, kommt es auch nicht zu einer Tötung / Verletzung von Tieren der Art.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Erhebliche Störungen (= Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert) liegen durch die Maßnahme nicht vor, da die bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störungen lediglich temporär in geringfügigem Umfang stattfinden und keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population besitzen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht				
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)				
Allgemeines	• Familie der Meisen (Paridae)			
Lebensraum	• Bevorzugter Lebensraum: Nadelwald, in Mischwäldern werden Nadelbäume auf- gesucht • Gärten			
Wanderverhalten	• Standvogel, Kurzstreckenzieher (einige der nördlichen Population ziehen im Win- ter allerdings nach West-/ Südeuropa).			
Nahrung	• Insekten, sowie Samen verschiedener nadelhölzer			
Fortpflanzung	• Höhlenbrüter (Baumhöhlen, Felshöhlen, Erdhöhlen) Nest besteht aus Moos, Wur- zeln , Halmen, Flechten und Wolle • Balz: Februar/März bis April • Brutzeit: April - Juli • Brutdauer: 13-16 Tage • Bruten / Jahr: 1-2			
4.2 Verbreitung				
Europa	Brutvogel der borealen, gemäßigten und mitunter der mediterranen Zone , sowie Gebirg- regionen der Paläarktis			
Deutschland	1.450.000-2.050.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).			
Hessen	Brutpaarbestand 158.000-195.000 (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd			

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Tannenmeise konnte mit einem Revier im Waldbereich südlich des Plangebietes nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art durch die Planung tangiert.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
 Da keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert werden, kommt es auch nicht zu einer Tötung / Verletzung von Tieren der Art.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Erhebliche Störungen (= Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert) liegen durch die Maßnahme nicht vor, da die bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störungen lediglich temporär in geringfügigem Umfang stattfinden und keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population besitzen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Kleinster Vertreter seiner Gattung
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Verschiedenste Lebensräume, wie lichte Waldbereiche, Abgrabungen, Gärten, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Halb-/ Trockenrasen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume, Bahntrassen.
Jahresrhythmik	<ul style="list-style-type: none"> Winterquartier: z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, Wurzelhohlräume, Bezug Winterquartier: Mitte September bis Ende Oktober (Männchen begeben sich bereits ab August in das Winterquartier)
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Insekten, Spinnen, kleinere Echsen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Eiablage: Ende Mai bis Anfang August, Brutdauer: 8-10 Wochen Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben

4.2 Verbreitung

Europa	Von Südengland im Westen bis zum Baikalsee im Osten, im Norden bis Südschweden/ Baltikum, im Süden liegt die Verbreitungsgrenze von den Pyrenäen über die Bergregione Südfrankreichs und der italienischen Alpen
Deutschland	Zählt zu den häufigsten Reptilienarten, allerdings Zukunftsaussichten ungünstig (FFH-Bericht 2019).
Hessen	Weit verbreitet, zauneidechsenfrei: dicht bewaldete Hochlagen des Kellerwaldes, Röhn, Vogelsberg sowie im Taunus. Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zauneidechse wurde trotz intensiver Suche und dem Einsatz von künstlichen Versteckern nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen in den Saumbereichen des Feldgehölzes ist allerdings nicht vollkommen auszuschließen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ohne die Ergreifung von geeigneten vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art nicht vollkommen auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Vorhandenes Feldgehölz und angrenzende Saumstrukturen (teilweise) werden zum Erhalt festgesetzt
- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Neben den o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind im räumlich-funktionalen Zusammen ausreichend geeignete Strukturen vorhanden, die von der Art besetzt werden können

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Tatsache, dass es im Rahmen der vorliegenden Planung, ohne Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen, eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, nicht vollkommen auszuschließen ist, sind Individuenverluste im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht vollkommen auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Vorhandenes Feldgehölz und angrenzende Saumstrukturen (teilweise) werden zum Erhalt festgesetzt

- Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen während der Bauphase
- Festlegung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erhebliche Störungen liegen durch die Maßnahme nicht vor, da die bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störungen lediglich temporär in geringfügigem Umfang stattfinden und keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population besitzen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!